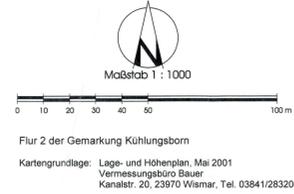


SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 10 FÜR DAS WOHNGEBIET „HOLMBLICK“, NÖRDLICH DES GRÜNEN WEGES IN KÜHLUNGSBORN

TEIL A: PLANZEICHNUNG



EMPFOLGENE STRASSENQUERSCHNITTE

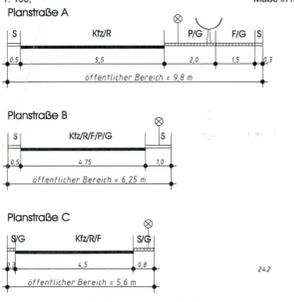
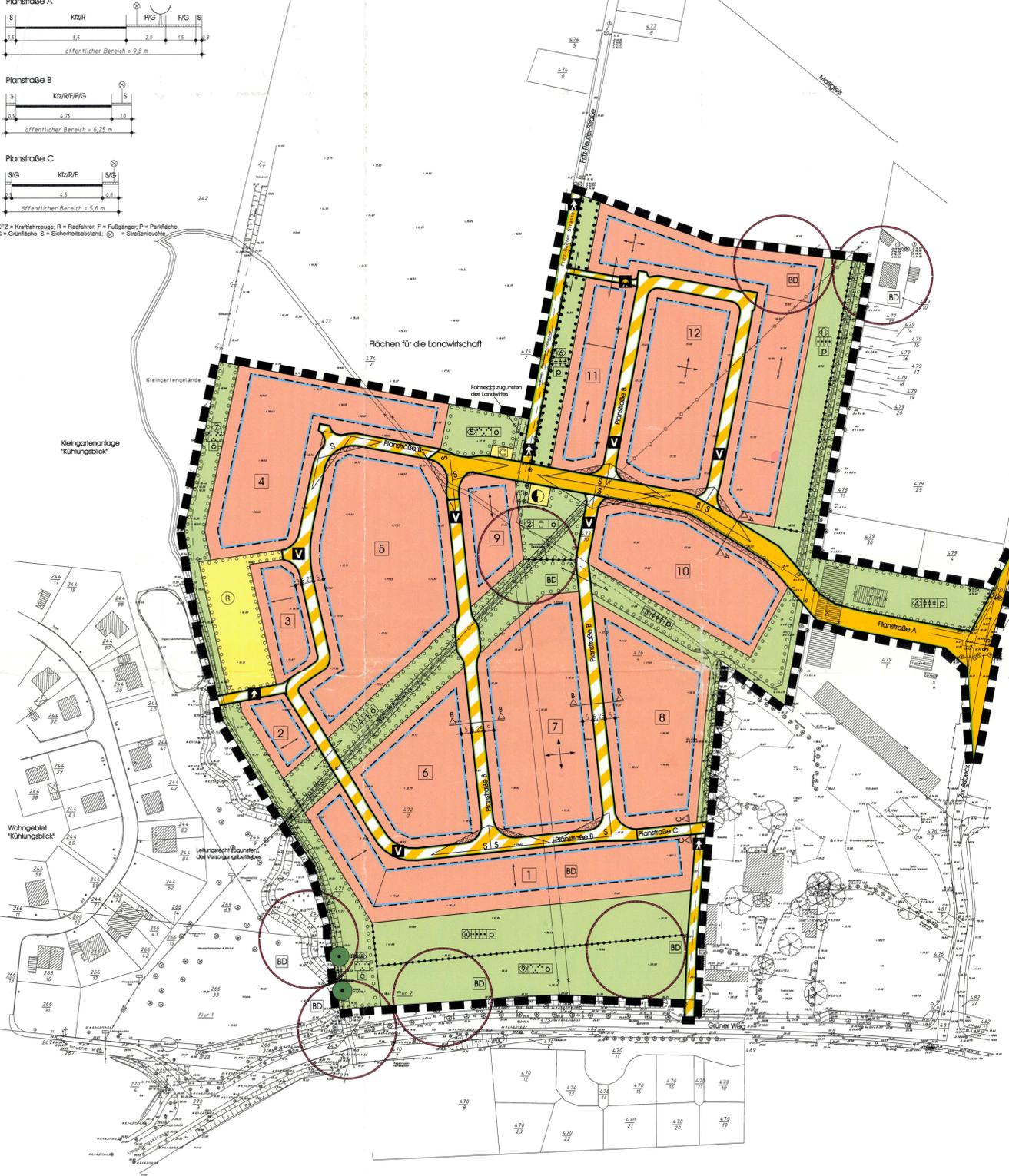


Tabelle: Festsetzungen je Baufeld

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Grundstücksmessungsgröße in m²	Dachform
1	WA	0,3	I	o	E	600	SD
2	WR	0,4	I	o	E	425	SD
3	WR	0,3	I	o	E	600	-
4	WR	0,4	I	o	E	500	SD
5	WR	0,4	I	o	E	500	SD
6	WA	0,4	I	o	E	500	-
7	WA	0,4	I	o	E	500	SD
8	WA	0,4	I	o	E	500	SD
9	WA	0,4	II	o	E	600	-
10	WA	0,4	II	o	E	500	-
11	WA	0,3	I	o	E	600	SD
12	WR	0,4	I	o	E	400	-



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.08.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 68 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V Nr. 1998, S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V Nr. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 09.04.2006 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Wohngebiet „Holmblick“ nördlich des Grünen Weges in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investition und Erweiterung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 50).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO)

- Reine Wohngebiete WR (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- SD Satteldach/Kruppeldach
- Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche
- Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

- Regenrückhalteleitch
- Trafo
- Müllcontainersammelstelle

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch, hier Gas HD DN 200
- unterirdisch, künftig entfallend

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Schutzgrün
- Hausgärten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Sichtdreieck
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
- Fristrichtungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- unterirdisch, hier Gas HD DN 200
- Bodendenkmalfundstelle

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Höhe nach HN
- Nummer des Baufeldes
- vorhandene Flurstücksgrenze
- künftig entfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Bemaßung (z.B. 10,0 m)
- künftig entfallende hochbauliche Anlage
- Zuordnung
- Schnittführung

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

IX. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Es gelten die Festsetzungen je Baufeld in der nebenstehenden Tabelle.
- In Reinen Wohngebieten (WR) sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zulässig.
- In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.
- Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Die Grundstücksmindestgrößen beziehen sich auf die nebenstehende Tabelle.
- Die in den Baufeldern mit Einzelhäusern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind in diesen Baufeldern durch die Anrechnung von 50 % der Fläche für den Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen nicht zulässig. (V.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Vorgärten nicht zulässig. Der Abstand zur seitlichen Nachbargrenze muss mindestens 1 m betragen. Morgens sind die Flächen zwischen der Straßeneingangszone und der straßenseitigen, meist parallelen Bauflucht (Tauf- oder Giebelbauten) der Einzelhäuser.
- Anzahl der Wohnungen: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- Es sind nur Einzelhäuser mit einer Wohnung und Einzelhäuser mit einer Wohnung und einer Einliegerwohnung zulässig.
- Von der Bebauung freizuhalten Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbarbehindende Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über der Straßenebene zulässig.
- Entlang von Gewässern sind angrenzende Flächen im 7-m-Abstand von der Böschungsoberkante von jeder Bebauung freizuhalten.
- Auf den Grünflächen Nr. 1, 3 und 4 der Planzeichnung sind für die Gasrohrückleitung folgende Sicherheitsanforderungen zu beachten: Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse: 3 m breit, ohne Befestigungen, Ablagerungen, Bepflanzungen. Diese Sicherheitsanforderungen gelten auch in 2m Breite entlang der Planstraße A am Baufeld 10.
- Verkehrsräume: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Je Wohnung ist ein entsprechender Stellplatz auf dem Grundstück oder in Stellplatzanlagen nachzuweisen.
- Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.
- Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Leitungsrechte umfassen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Bepflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.
- Entlang der Gas HD DN 200-Leitung sind beidseitig im Abstand von 2,5 m Gehölzpflanzungen unzulässig.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Nicht bebauten Grundstücksteile auf den Wohngebietsflächen sind zu begrünen. Je Baugrundstück ist mindestens ein Obstbaum als Hochstamm mit 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen.
- Entlang der Planstraße A ist eine Baumreihe mit einem Abstand von im Mittel 13 m – ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten sowie Parktaschen – mit Winterlinde in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 4 x verpflanzter Baumqualität zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens 9 m groß anzuliegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfrähschutz zu sichern, die Zwischräume sind zu begrünen, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.
- Die als Spielplatz festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit natürlichen Materialien wie Holz, Stein oder Sand zu gestalten. Wege und Plätze innerhalb dieses Gebietes sind durchsicherungsfähig auszubauen, so dass eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird. 25 % der Fläche sind am Rand mit heimischen, standortgerechten, nicht giftigen bzw. nicht giftige Beeren tragenden Gehölzen zu bepflanzen. Zu verwendende Gehölzarten: Hasel, Schneeball, Ahorn und Linde sowie Hartjulep.
- Zu verwendende Qualitäten:
 - Bäume: Heister 2 x verpflanz, 150-200 cm
 - Sträucher: verpflanz, 3 Triebe, 100 – 150 cm
 - Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m²
- Auf den Grünflächen Nr. 1, 3 und 4 der Planzeichnung sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 geschlossene Gehölzreihen nach Schutzgrün anzulegen. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden: Rot-Buche, Berg-Ahorn, Birke, Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Hänbuche, Vogel-Kirsche, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Trauben-Kirsche, Schlehe, Hundrose, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball.
- Zu verwendende Qualitäten:
 - Bäume: Heister 2 x verpflanz, 150-200 cm
 - Sträucher: verpflanz, 3-5 Triebe, 100-150 cm
 - Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m²
 - Fußwege innerhalb der Schutzgrünflächen sind zulässig.
- Die mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesenen Grünflächen sind als extensive Wiese anzulegen und mit einzelnen Großbäumen wie Rot-Buche, Berg-Ahorn, Trauben-Eiche, Stiel-Eiche oder Winterlinde zu überstellen. Je 500 m² ist ein Baum vorzuziehen. Die Bäume sind in 3 x verpflanzter Baumqualität als Hochstämme mit 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen und mit einem Dreieck zu versehen.
- Die Fläche ist jährlich 2 x zu mähen und anschließend zu räumen. Fußwege sind zulässig.
- Der Regenrückhalteleitch innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist als Erdmulde anzulegen. Auf der Ostseite sind Flachböschungen mit einer Böschungseignung von 1:5 bis 1:10 anzulegen.
- Zur Abgrenzung des Spielplatzes – Grünfläche 2 der Planzeichnung – zu Wohn- und Verkehrsflächen ist eine 3-reihige Hecke zu verwenden. Die Arten sind zu gleichen Teilen einzusetzen.
 - In der Mittelreihe ist alle 20 m ein Hochstamm als Überhälter zu pflanzen: Heister und höhere Sträucher sind in der Mittelreihe einzeln zu pflanzen.
 - Die Sträucher in den Zwischen- und Außenreihen sind in Gruppen zu 3-5 Stück, je Art zu pflanzen.
 - Je Hecke sind mindestens 10 Arten zu verwenden. Die Arten sind zu gleichen Teilen einzusetzen.
 - Der Reihenabstand sollte 1,5 m betragen, Abstand der ersten Reihe 1,0 m. Der Pflanzabstand in den Zwischen- und Außenreihen sollte 1,0 m und in der Mittelreihe 1,5 m betragen. Da es sich am Standort um Lehmboden handelt, wurde die Pflanzensauswahl den entsprechenden Standortbedingungen angepasst.
 - Folgende Arten sind zu verwenden:
 - Bäume als Überhälter: Stieleiche, Hängebirke, Vogelkirsche
 - Bäume als Heister: Hänbuche, Holzahorn, Eberesche, Felsenrosen, Felsenbirne
 - Sträucher: Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundrose, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen
 - Pflanzqualität: Bäume: H 14-16 cm Stammumfang mit Ballen, Heister: = 150/175 cm, Sträucher: = 80/100 cm mit 3-5 Trieben
- Carportanlagen, Außenwände von Garagen und fenestrierte Gebäudewände sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- Pflanzenarten: Gewöhnliche Waldrebe, Efeu, Kletterhortensie, Immergrünes Geißblatt, Jungfernnabe, Knöterich.
- Zuordnungsfestsetzungen: § 9 Abs. 1a BauGB
- Der Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft durch die Baumaßnahmen auf den Baufeldern, Versorgungsflächen, Verkehrsflächen sowie die Veränderungen auf Grünflächen erfolgt innerhalb des Plangebietes auf den Grundflächen Nr. 1-11.
- Die Durchführung und Finanzierung der v.g. Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages gemäß § 11 bzw. 12a BauGB.
- Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB
- Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 9,5 m festgesetzt. Für zweigeschossige Wohnhäuser ist die Traufhöhe mit 7,0 m und die Firsthöhe mit 11,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschossfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Grundstücks dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traupunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante des senkrechten Außenwands.
- Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den vorhandenen Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden. Erdwälle höher als 1,0 m sind nicht zulässig.
- Ortliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LbauO M-V
- In den Baufeldern mit der Festsetzung SD sind für Hauptgebäude Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von mindestens 38° festzusetzen, Kruppeldach mit einer Dachneigung als Sonderform des Satteldaches sind zulässig.
- Einfriedigungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedigungen erreichen. Die Einfriedigungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
- Bedachungen von Gebäuden sind aus nicht glänzenden Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Dachhaut und Dachneigung dem Wohnhaus anzupassen.
- Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 6,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gaubreiten darf nicht größer sein als 60% der gesamten Traufhöhe des Hauptdaches.
- Die Versorgungsflächen mit dem Regenrückhalteleitch sind einzuzunnen und die Einfriedung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Liguster, Weißdorn) zu bepflanzen.

HINWEISE:

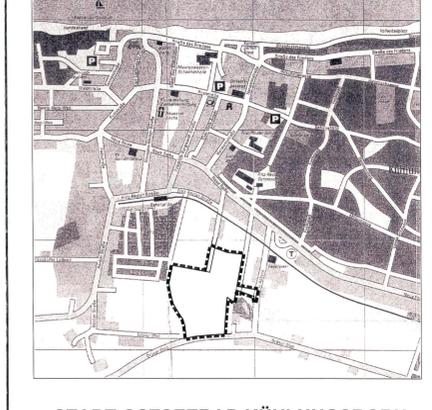
- Im Bebauungsplan sind als Bodendenkmalstellen gekennzeichnete Bereiche dargestellt, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStMG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStMG M-V, GVBl. M-V Nr. 1 vom 14. 01. 1998, S. 12 f.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten, die zu erlaubenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Für Bodendenkmale, die in Bodendenkmalverzeichnissen eingetragen sind, sind die Bestimmungen des § 11 DStMG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege unverändert zu erhalten. Die Verpfändung erfolgt auf Verlangen nach Zugang der Anzeige.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abtrotter durch anomale Färbung, Ausfall von wurmtriefenden Flüssigkeiten, Ausgasungen oder gasle Abgasungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Adressat zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW/AbfG.
- Im Plangebietbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Abwicklung der Verpfändung zur Herstellung von Stellplätzen) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, ausgefertigt am 12.11.2001, bekanntgemacht am 04.12.2001 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2001 des Landkreises Bad Doberan.
- Im Vorhabengebiet muss eine ordnungsgemäße, grundstücksbezogene Abfallentsorgung sichergestellt sein.
- Über dem Plangebietbereich verläuft in einer Höhe von ca. 20 m über Gelände eine Richtfunktrasse.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Beschluss der Stadtvertretung vom 08.11.2001. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 04.12.2001 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12 des Landkreises Bad Doberan veröffentlicht worden.

- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.05.2003 von der Stadtvertretung in Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 08.05.2003 genehmigt.
- Der vollständige Plangebietbereich ist seit 18.11.1005 rechtskräftig.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.04.2005 wurden Planungsziele geändert und das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (Teile A und B sowie Begründung) eingeleitet.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2005 durchgeführt worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 03.11.2005 die Einkürze zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.12.2005 bis zum 10.01.2006 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich niederschrift vorgebracht werden können, am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsbild der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Der katastrmäßige Bestand am 19.05.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.500 vorliegt. Regreparaturen können nicht abgefragt werden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 19.05.2003 (Siegel) obvi
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.04.2006 von der Stadtvertretung in Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 06.04.2006 gebilligt.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 07.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister
- Der Beschluss über die 1. Änderung der Bebauungsplananzug sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.04.2006 im Amtlichen Bekanntmachungsbild der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Nichtanliegen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB Abs. 3 und 4) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 13.04.2006 in Kraft getreten.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 13.04.2006 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

LAGE DES PLANGEBIETES IM STADTGEBIET, o.M.



STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung

Wohngebiet „Holmblick“
nördlich des Grünen Weges in Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 13.04.2004 Rainer Karl Bürgermeister